

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

N. LXL. Ministerial-Bekanntmachung, betr. das erfolgte Ableben der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise Ulrike zu Schwarzburg.

Abermals ist das Durchlauchtigste Fürstenhaus von einem Höchstbasselbe auf das Tiefste erschütternden Trauerfall betroffen worden.

Heute Morgen 5 Uhr verschied nach 2tägigem Krankenlager im 82. Lebensjahre die Durchlauchtigste Frau Prinzessin **Louise Ulrike** zu Schwarzburg, geb. Prinzessin zu Hessen-Homburg. Indem der Durchlauchtigste Fürst, Unser gnädigst regierender Herr, diesen neuen Trauerfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen, wird zugleich Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landesstrauer angeordnet.

§. 2.

Vier Wochen hindurch, jedesmal Montags am Sterbetage, findet in allen Kirchen des Landes ein Trauertönen Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Jeder Fürstliche Diener hat während der Dauer der Landesstrauer mindestens einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen.

Auch das Officiercorps hat einen Flor um den Arm anzulegen.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetsamml. XV.

35

Kuzy geben in Rudolstadt, den 23. September 1854.